

GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Gebühren- reglement 2014

mit Änderungen vom 27. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
Gegenstand	4
Artikel 1, Grundsatz	4
Bemessung	4
Artikel 2, Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	4
Artikel 3, Bemessungsarten	4
Artikel 4, Gebühren nach Aufwand	4
Artikel 5, Pauschalgebühren	5
Gebührensschuldner	5
Artikel 6, Gebührensschuldner	5
Artikel 7, Erlass der Gebühr	5
Artikel 8, Inkasso	5
Artikel 9, Kostenvorschuss	5
Artikel 10, Benachrichtigung	5
Artikel 11, Fälligkeit	5
Artikel 12, Zahlungsfrist	5
Artikel 13, Verzugszins	5
Artikel 14, Verjährung	5
Gebührenbereiche	6
Personen-, Familien- und Erbrecht	6
Artikel 15, Erbrecht	6
Einwohnerkontrolle	6
Artikel 16, Niederlassung und Aufenthalt	6
Artikel 17, Einbürgerung	6
Artikel 18, Kurse für einbürgerungswillige Personen	6
Artikel 19, Lebensbescheinigung	6
Ortspolizeiwesen	7
Artikel 20, Gesundheitswesen	7
Artikel 21, Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	7
Artikel 22, Prostitutionsgewerbe	7
Artikel 23, Handel und Gewerbe	7
Artikel 24, Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	7
Artikel 25, Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	7
Artikel 26, Ausweise	7
Artikel 27, Fundbüro	7
Artikel 28, Waffenerwerbsschein	8
Artikel 29, Hundetaxe	8
Bauwesen	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Artikel 30, Vorläufige, formelle Prüfung	8
Artikel 31, Vorläufige formelle und materielle Prüfung	8
Artikel 32, Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	8
Artikel 33, Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	9
Artikel 34, Projektänderungen / Verlängerungen	9
Artikel 35, Vorzeitige Baubewilligung	9
Artikel 36, Vorzeitiger Baubeginn	9
Baukontrolle	9
Artikel 37, Baubeginn	9
Artikel 38, Kontrollen	9
Artikel 39, Massnahmen	9
Weitere Aufwendungen	9
Artikel 40, Planung	9
Artikel 41, Aussergewöhnliche Bauvorhaben	9

Nachführung Vermessungswerk	10
Erhebung von projektierten Bauten	10
Artikel 42, Aufnahme	10
Steuerwesen	10
Artikel 43, Veranlagung	10
Artikel 44, Amtliche Bewertung	10
Datenschutz	10
Artikel 45, Datenschutz	10
Verschiedenes	10
Artikel 46, Nachschlagen	10
Artikel 47, Gemeindeschreiberei	10
Artikel 48, Ausgleichskasse	10
Artikel 49, Gebühreninkasso	10
Artikel 50, Benützungsgebühren Gemeindeliegenschaften	10
Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Artikel 51, Gebührenverordnung	11
Artikel 52, Übergangsbestimmungen	11
Artikel 53, Inkrafttreten	11
Genehmigungsvermerk	11
Auflagezeugnis	11
Publikationsvermerk	12
Genehmigungsvermerk	12
Auflagezeugnis	12
Publikationsvermerk	12
Anhang I	13 - 15

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Innertkirchen folgendes Reglement.

GEBÜHRENREGLEMENT

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Artikel 1 – Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Artikel 2 – Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Artikel 3 – Bemessungsarten

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Artikel 4 – Gebühren nach Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:

Aufwandgebühr II

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Artikel 5 – Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3 Gebührenschuldner

Artikel 6 – Gebührenschuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Artikel 7 – Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Artikel 8 – Inkasso

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Artikel 9 – Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Artikel 10 – Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Artikel 11 – Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Artikel 12 – Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 13 – Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 14 – Verjährung

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2 Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien- und Erbrecht

Artikel 15 - Erbrecht

¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 50.00
³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 8.00 pro Person
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde oder dass keine Einsprachen eingegangen sind	CHF 20.00
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr II
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II
¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 50.00
¹¹ Ausstellung und Aufhebung von Verfügungssperren	CHF 25.00

2.2 Einwohnerkontrolle

Artikel 16 – Niederlassung und Aufenthalt

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Adressauskunft	CHF 10.00

Artikel 17 – Einbürgerung

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Kostenlos

Artikel 18 – Kurse für einbürgerungswillige Personen

¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.00 bis CHF 390.00
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.00 bis CHF 250.00
³ Sprachkurs gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung, Lektion à 45 Minuten	Verordnung EbüV (BSG 121.111)
⁴ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	CHF 260.00 bis CHF 390.00

Artikel 19 – Lebensbescheinigung

Lebensbescheinigung	CHF 15.00
---------------------	-----------

2.3 Ortspolizeiwesen

Artikel 20 – Gesundheitswesen

Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Artikel 21 – Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden. Gebühren gemäss Art. 30ff

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

c) Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Artikel 22 – Prostitutionsgewerbe

¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 30ff

² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG

Aufwandgebühr I

³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG

CHF 150.00/Jahr

Artikel 23 – Handel und Gewerbe

¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten

Aufwandgebühr I

Artikel 24 – Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Gebühr

CHF 40.00

² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.)

CHF 0.50

pro m²/Tag

- unbefestigter Boden: pro m²/Tag

CHF 0.20

³ Maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)

CHF 150.00

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Gebühren reduzieren oder erlassen (Veranstaltungen von Vereinen, politischen Parteien etc.).

Artikel 25 – Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis

CHF 20.00

Artikel 26 – Ausweise

¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis

CHF 15.00

² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis

Kostenlos

Artikel 27 - Fundbüro

¹ Herausgabe von Fundgegenständen

CHF 10.00

² Herausgaben von Velos und Mofas

CHF 20.00

Artikel 28 – Waffenerwerbsschein

Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein
(Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)

Verordnung über den
Vollzug des eidg. Waffen-
rechts (BSG 943.511.1)

Artikel 29 – Hundetaxe

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des
kantonalen Hundegesetzes

² Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am 1. August in der
Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen
CHF 50.00 und CHF 100.00 (jährlich pro Hund) in einer
Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Bezüglich der Strafbestimmungen wird auf das
kantonale Hundegesetz verwiesen.

3 Bauwesen

3.1 Baugesuche und Voranfragen

Artikel 30 – Vorläufige, formelle Prüfung

¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

² Profilkontrolle

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

CHF 30.00

Artikel 31 – Vorläufige formelle und materielle Prüfung

¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

² Rückweisung zur Verbesserung

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) /
Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

CHF 50.00

Aufwandgebühr II

Artikel 32 – Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)

¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

³ Fach- und Amtsberichte

⁴ Publikation

⁵ Mitteilung an die Nachbarn

⁶ Einspracheverhandlung

⁷ Bauentscheid

⁸ Weitere Bewilligungen

a) Schutzraumbefreiung

b) Gewässerschutz

Aufwandgebühr II

CHF 30.00 pro Gesuch

Effektive Kosten

Effektive Kosten

CHF 50.00

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

CHF 30.00

Gleiche Gebühren wie
Kanton (Verordnung über
die Gebühren der Kantons-
verwaltung; BSG 154.21)

CHF 30.00

c) Strassenanschluss

d) Beanspruchung Strassenterrain

e) Brandschutz

f) Energietechnischer Massnahmenachweis

CHF 30.00

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II /

Effektive Kosten

g) Wasseranschluss

h) Elektrizitätsanschluss

i) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss

CHF 30.00

CHF 30.00

CHF 30.00

Artikel 33 – Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)

¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 32 Abs. 8 Gebührenreglement

Artikel 34 – Projektänderungen / Verlängerungen

Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Aufwandgebühr II
---	------------------

Artikel 35 – Vorzeitige Baubewilligung

Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
---	-----------

Artikel 36 – Vorzeitiger Baubeginn

Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
---------------------------------	------------------

3.2 Baukontrolle

Artikel 37 - Baubeginn

Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
---	-----------

Artikel 38 – Kontrollen

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatz-installation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
--	------------------

Artikel 39 – Massnahmen

Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung), Aufforderung zur Einreichung nachträgliches Baugesuch	Aufwandgebühr II
--	------------------

3.3 Weitere Aufwendungen

Artikel 40 – Planung

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:	
Erarbeiten oder Abändern von	
a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags)	Aufwandgebühr II
c) Bearbeitung durch Fachingenieure und Architekten	Effektive Kosten

Artikel 41 – Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
---	------------------

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 51 – Gebührenverordnung

¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

³ Der Gemeinderat setzt den Geltungsbereich, die Benützungsregelung sowie, in Berücksichtigung des Rahmentarifs (Anhang I), die konkreten Benützungsgebühren für die Gemeindeliegenschaften in der Gebührenverordnung fest.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Artikel 52 – Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Artikel 53 – Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 30. November 2012 auf.

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident: Die Schreiberin:

Sig. Walter Brog Sig. Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor den Gemeindeversammlungen vom 28. Mai 2014 öffentlich auflag und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

3862 Innertkirchen, 28. Mai 2014

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Nicole Steiner

PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 27. Juni 2014 veröffentlicht worden.

3862 Innertkirchen, 27. Juni 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Nicole Steiner

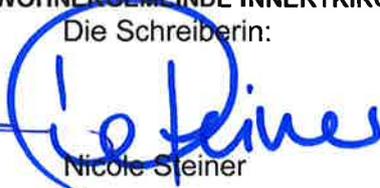
Die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2015 hat die 1te Teilrevision des Gebührenreglements genehmigt. Die Änderungen (Einfügung neuer Artikel 50 / Anpassung Artikel 51, Abs. 3) treten per 1. Juli 2015 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:


Walter Brog


Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor den Gemeindeversammlungen vom 27. Mai 2015 öffentlich auflag.

3862 Innertkirchen, 27. Mai 2015

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:


Nicole Steiner

PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 26. Juni 2015 veröffentlicht worden.

3862 Innertkirchen, 26. Juni 2015

Die Gemeindeschreiberin:


Nicole Steiner

ANHANG I

Gemäss Artikel 50 des Gebührenreglements wird folgender Rahmentarif für die Benützung der Gemeindeliegenschaften festgesetzt:

Grundsätze

- Für den Tarif ist die Sitzgemeinde resp. der steuerrechtliche Wohnsitz des Vereins / Partei / Firma / Institution / Körperschaft / Einzelperson massgebend.
- Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit steuerrechtlichem Sitz in Innertkirchen nutzen die Anlagen/Räume kostenlos (inkl. Abnahme / Übergabe durch Abwart).
- Für eigene Sitzungen und Versammlungen von Benützern gemäss Tarif Innertkirchen ist die Nutzung der Sitzungs- und Versammlungsräumlichkeiten kostenlos.
- Werden für einen Anlass nur die Toiletten einer Gemeindeliegenschaft genutzt, stehen diese kostenlos zur Verfügung.

ALTES SCHÜTZENHAUS INNERTKIRCHEN		
	Tarif Innertkirchen	Tarif Übrige
Tag	CHF 160.00 – CHF 210.00	CHF 220.00 – CHF 270.00
Preis inkl. Übergabe- und Abnahmeaufwand		

SCHÜTZENHAUS GADMEN		
	Tarif Innertkirchen	Tarif Übrige
Tag	CHF 80.00 – CHF 130.00	CHF 140.00 – CHF 190.00
Preis inkl. Übergabe- und Abnahmeaufwand		

FEUERWEHRMAGAZIN INNERTKIRCHEN		
Diese Liegenschaft wird nicht vermietet. Über Sonderregelungen entscheidet der Gemeinderat.		

MEHRZWECKANLAGE GADMEN

Halle, Garderoben und WC	Tarif Innertkirchen	Tarif Übrige
Jahresnutzung Vereine	CHF 0.00 - CHF 650.00	CHF 750.00 – CHF 1'250.00
Woche	CHF 210.00 – CHF 490.00	CHF 630.00 – CHF 910.00
Tag	CHF 105.00 – CHF 245.00	CHF 315.00 – CHF 455.00
Einzelstunde	CHF 15.00 – CHF 35.00	CHF 45.00 – CHF 65.00
Bodenabdeckung	CHF 50.00 – CHF 90.00	CHF 100.00 – CHF 140.00
Küche / Tag	CHF 50.00 – CHF 90.00	CHF 100.00 – CHF 140.00
Bühne	CHF 50.00 – CHF 90.00	CHF 100.00 – CHF 140.00

MEHRZWECKANLAGE INNERTKIRCHEN

Halle, Garderoben und WC	Tarif Innertkirchen	Tarif Übrige
Jahresnutzung Vereine	CHF 0.00 – CHF 1'300.00	CHF 1'500.00 – CHF 2'000.00
Woche	CHF 280.00 – CHF 560.00	CHF 700.00 – CHF 980.00
Tag	CHF 140.00 – CHF 280.00	CHF 350.00 – CHF 490.00
Einzelstunde	CHF 20.00 – CHF 40.00	CHF 50.00 – CHF 70.00
Bodenabdeckung	CHF 60.00 – CHF 100.00	CHF 110.00 – CHF 150.00
Küche / Tag	CHF 60.00 – CHF 100.00	CHF 110.00 – CHF 150.00
Bühne	CHF 60.00 – CHF 100.00	CHF 110.00 – CHF 150.00

SCHULHAUS GADMEN / MÜHLESTALDEN / INNERTKIRCHEN

Schulzimmer	Tarif Innertkirchen	Tarif Übrige
Stunde	CHF 10.00 – CHF 40.00	CHF 10.00 – CHF 40.00
Tag	CHF 50.00 – CHF 100.00	CHF 50.00 – CHF 100.00
Schulküche		
Stunde	CHF 20.00 – CHF 50.00	CHF 20.00 – CHF 50.00
Tag	CHF 80.00 – CHF 160.00	CHF 80.00 – CHF 160.00

SITZUNGS- UND VERSAMMLUNGSRÄUME

Sitzungs- und Versammlungsräume sind in der Mehrzweckhalle Gadmen, im Schulhaus Mühlestalden sowie im Gemeindehaus Innertkirchen vorhanden.

TRUPPENUNTERKUNFT GADMEN		
	Tarif Innertkirchen	Tarif Übrige
1 Tag nur Küchenbenutzung	CHF 50.00 – CHF 100.00	CHF 80.00 – CHF 130.00
1 Tag ohne Küchenbenutzung	CHF 100.00 – CHF 200.00	CHF 160.00 – CHF 260.00
1 Tag mit Küchenbenutzung	CHF 150.00 – CHF 300.00	CHF 240.00 – CHF 390.00
1 Wochenende ohne Küchenbenutzung	CHF 200.00 – CHF 400.00	CHF 320.00 – CHF 520.00
1 Wochenende mit Küchenbenutzung	CHF 300.00 – CHF 600.00	CHF 480.00 – CHF 720.00
Bis 1 Woche ohne Küche	CHF 400.00 – CHF 800.00	CHF 640.00 – CHF 1'040.00
Bis 1 Woche mit Küche	CHF 600.00 – CHF 1'200.00	CHF 960.00 – CHF 1'560.00
<p>Pro Person, welche in der Truppenunterkunft schläft, werden pro Nacht zusätzlich → CHF 5.00 für über 16 Jährige und → CHF 2.50 für bis 16 Jährige berechnet (exkl. Kurtaxe).</p>		

BENÜTZUNG GESCHIRR, TISCHE UND STÜHLE (extern)		
	Tarif Innertkirchen	Tarif Übrige
Gedecke		
Bis 50 Gedecke	CHF 20.00 – CHF 40.00	CHF 20.00 – CHF 40.00
51 – 100 Gedecke	CHF 35.00 – CHF 70.00	CHF 35.00 – CHF 70.00
Ab 101 Gedecke	CHF 50.00 – CHF 100.00	CHF 50.00 – CHF 100.00
Tische & Stühle		
Pro Garnitur (1 Tisch + 6 Stühle)	CHF 10.00 – CHF 30.00	CHF 10.00 – CHF 30.00